



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

DER LANDRAT

Landkreis Rotenburg (Wümme), Postfach 14 40, 27344 Rotenburg (Wümme)

An die
Mitglieder des Ausschusses für
Umwelt und Planung

Nachrichtlich an die
Kreistagsabgeordneten, die nicht dem
Ausschuss für Umwelt und Planung
angehören

**Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Planung am
05.03.2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zur Einladung vom 21.02.2019 zu der oben genannten Ausschusssitzung erhalten Sie in der Anlage zum Tagesordnungspunkt 7 „*Ergänzendes Planfeststellungsverfahren Deponie Haaßel – wasserrechtliches Einvernehmen*“ den Entwurf einer wasserrechtlichen Stellungnahme.

Die Unterlagen stehen ab morgen auch im Kreistagsinformationssystem zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

(Luttmann)

**HAUPT- UND
PERSONALAMT**

Sprechzeiten:

Montag	von	8:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	von	8:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von	8:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	von	8:00 bis 12:00 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten können
gerne Termine vereinbart werden.

Bearbeitet von:
Herrn Twiefel

E-Mail:
jochen.twiefel@lk-row.de

Durchwahl:
04261 / 983-2130

Mein Zeichen:
10.6
Bitte stets mit angeben!

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

Rotenburg (Wümme), 28.02.2019



Dienstgebäude:
Kreishaus
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)

Telefon: 04261 / 983-0
Telefax: 04261 / 983-2199
E-Mail: info@lk-row.de
Internet: www.landkreis-row.de

**Planergänzungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der Deponie Haaßel;
Antragsteller: Fa. Kriete Kaltrecycling GmbH, Haaßeler Weg 30, 27404 Seedorf
Hier: Schreiben des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Lüneburg vom 13.02.2019,
Erneute Beteiligung mit der Aufforderung zur Herstellung des Einvernehmens zur Erteilung
der erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis gem. §§ 8, 19 (1) u. (3) WHG**

Wasserwirtschaftliche Stellungnahme

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg (GAA) fordert im o. g. Schreiben den Landkreis Rotenburg (Wümme) als zuständige untere Wasserbehörde auf, das Einvernehmen zur erforderlichen wasserbehördlichen Erlaubnis bezüglich der Deponie Haaßel zu erteilen.

Das Einvernehmen soll jedoch auf Grundlage der 2015 planfestgestellten Unterlagen und nicht auf Grundlage des aktuellen überarbeiteten Entwurfes der Entwässerungsplanung aus dem Herbst 2018 erteilt werden.

Planfestgestellt wurde damals, dass auf den Dächern des Containerbetriebsgebäudes und auf dem PKW-Parkplatz anfallende Niederschlagswasser über ein Versickerungsbecken ins Grundwasser einzuleiten.

Des Weiteren war das übrige anfallende nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser gem. Planfeststellungsbeschluss über ein Regenrückhaltebecken mit einer Einleitungsmenge von max. 5 l/s gedrosselt in den Haaßel-Windershusener Abzugsgraben einzuleiten.

Das erforderliche Einvernehmen des Landkreises Rotenburg (Wümme) als untere Wasserbehörde gem. § 19 Abs. 3 WHG zur wasserbehördlichen Erlaubnis auf Grundlage der 2015 planfestgestellten Unterlagen kann nicht erteilt werden.

Begründung:

Das Gewerbeaufsichtsamt führt in seinem Schreiben an, dass das Obergerverwaltungsgericht Lüneburg in seinem Urteil lediglich das fehlende Einvernehmen, nicht jedoch den Inhalt der wasserbehördlichen Erlaubnis beanstandet habe. Es muss hier jedoch stark bezweifelt werden, dass sich das Obergerverwaltungsgericht überhaupt inhaltlich mit der Erlaubnis befasst hat, da allein schon das fehlende Einvernehmen der Wasserbehörde zur Rechtswidrigkeit der Erlaubnis geführt hat und insofern eine inhaltliche Auseinandersetzung nicht erforderlich war.

Das Einvernehmen für eine Erlaubnis mit einer Einleitungsmenge von 5 l/s kann bei einem Rückhaltevolumen von 780 m³ nicht erteilt werden, da die extrem geringe Einleitungsmenge exorbitant lange Entleerungszeiten verursacht. Des Weiteren ist das Becken bei dieser Einleitungsmenge und dem vorgegebenen Volumen viel zu klein bemessen. Es ist hier zusätzlich noch zu berücksichtigen, dass durch die Oberflächenabdichtung des Deponiekörpers über die Drainage ein lang anhaltender Dränabfluss dem Becken zugeführt wird. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich auf meine vorläufige wasserwirtschaftliche Einschätzung vom 24.10.2018, sowie auf meine Stellungnahmen aus den vergangenen Jahren.

Gem. § 60 Abs. 1 WHG sind Abwasseranlagen, und um eine solche handelt es sich bei einem Regenrückhaltebecken, entsprechend den allg. anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Allg. anerkannte Regel der Technik für die Bemessung von Regenrückhaltebecken ist insb. das DWA Arbeitsblatt 117. Voraussetzung für die Anwendung des einfachen Bemessungsver-

fahrens ist gem. DWA A 117 Nr. 5.4.2 u.a. dass der Regenanteil der Drosselabflussspende bezogen auf die reduzierte Fläche (A_u) $\geq 2 \text{ l/s*ha}$ beträgt. Bei einer derart großen Versiegelung des Deponiegeländes wäre der Drosselabfluss bezogen auf $A_u < 2 \text{ l/s*ha}$ und entspräche nicht den anerkannten Regeln der Technik und damit nicht dem WHG.

Das Gewerbeaufsichtsamt führt in seinem Schreiben im Weiteren an, dass laut Plangrundlage mit einem Abflussbeiwert von 0,2 gerechnet wurde und die Wasserbehörde zuerst einen Abflussbeiwert von 0,3, in der Besprechung vom 11.07.2019 einen Wert von 0,4 gefordert habe.

Die o.g. Abflussbeiwerte beziehen sich auf die Böschungen des Deponiekörpers. Tatsächlich hat die untere Wasserbehörde ursprünglich einen Abflussbeiwert für den Oberflächenabfluss der Böschungen von mindestens 0,3 gefordert. Dieser Wert ist gem. DWA A 117, Tabelle 1 der Mindestwert für Böschungen, gilt jedoch **nur** für Kies- und Sandböden (für Schluff und Tonböden werden gem. Tabelle 1 Abflussbeiwerte von 0,4 bzw. 0,5 angegeben) und wäre für eine entsprechende Rekultivierungsschicht aus Sand ausreichend. Der unteren Wasserbehörde war jedoch zu diesem Zeitpunkt noch nicht die „GDA Empfehlung E2-31 – Rekultivierungsschichten“ bekannt. Nach der GDA Empfehlung sollten Böden der Rekultivierungsschicht eine möglichst hohe Feldkapazität aufweisen. Geeignete Böden seien demnach reine Schluffe, sowie lehmige und schluffige Sande, also sehr viel bindigere Böden als Sand und Kies. Aus diesem Grunde wurde die Forderung von **mind.** 0,3 auf 0,4 erhöht.

Gemäß Schreiben des Gewerbeaufsichtsamtes wurde von der ZUS AGG im Juli 2018 das Merkblatt „Abfallwirtschaftsfakten AwF 24“ herausgegeben. In dessen Anwendung ließe sich ein Abflussbeiwert von 0,2 ableiten. Dieser Wert widerspricht jedoch der maßgebenden und anzuwendenden Technischen Regel DWA A 117 (s.o.) und ist daher nach Auffassung der unteren Wasserbehörde nicht anzuwenden.

Das Gewerbeaufsichtsamt fordert des Weiteren den Landkreis Rotenburg (Wümme) als untere Wasserbehörde auf, das Einvernehmen zur im Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2015 erteilten wasserbehördlichen Erlaubnis einschließlich dort geregelter Nebenbestimmungen und Beweissicherungsmaßnahmen zu erteilen.

Zur Entscheidung, das Einvernehmen zur Einleitung des Niederschlagswassers aus dem Regenrückhaltbecken in den Haaßel-Windershusener Abzugsgraben nicht zu erteilen, verweise ich auf die obigen Absätze.

Das Einvernehmen zur Einleitung von Niederschlagswasser vom Parkplatz und den Dachflächen des Bürocontainers in das Versickerungsbecken kann ebenfalls nicht erteilt werden, da den planfestgestellten Unterlagen ein Bodengutachten mit Ermittlung der maßgebenden Durchlässigkeiten (k_f -Wert) und des maßgebenden Grundwasserflurabstandes im Bereich des Versickerungsbeckens, sowie eine hydraulische Berechnung gem. DWA A 138 nicht beiliegen, so dass eine (abschließende) Beurteilung aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht möglich ist.

Im Übrigen sind die im Planfeststellungsbeschluss geregelten Beweissicherungsmaßnahmen und Nebenbestimmungen zur wasserbehördlichen Erlaubnis weder von der unteren Wasserbehörde formuliert, noch mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt worden.

Dem Antragsteller wird empfohlen, die Unterlagen entsprechend der vorläufigen wasserwirtschaftlichen Einschätzung vom 24.10.2018 zu überarbeiten und erneut zur Prüfung hier vorzulegen.

gez.
(Klasen)

gez.
(Engelhardt)